

Anlage 3 zum Rahmenvertrag KDN-14-2026-08

1.3 Liste der Bezugsberechtigten

1. Bezugsberechtigte

1.1. Aus der Rahmenvereinbarung werden der KDN und seine nachstehenden Mitglieder einschließlich deren Träger, der von ihnen beherrschten und gesteuerten juristischen Personen und deren dezentrale Organisationseinheiten Lieferungen und Leistungen beziehen.

	Los 1	Los 2	Los 3
KDN Dachverband		X	X
• Bundesstadt Bonn		X	X
• GKD-Re		X	
• Stadt Duisburg		X	X
• KAAW	X		X
○ Ahaus	X		X
○ Altenberge	X		X
○ Gemeindekassenverband Altenberge*	X		X
○ Bad Iburg	X		X
○ Bocholt	X		X
○ Kreis Borken	X		X
○ Borken	X		X
○ Emsdetten	X		X
○ Gescher	X		X
○ Greven	X		X

○ Gronau	X		X
○ Heek	X		X
○ Heiden	X		X
○ Heiligenhaus	X		X
○ Hopsten	X		X
○ Hörstel	X		X
○ Horstmar	X		X
○ Ibbenbüren	X		X
○ Isselburg	X		X
○ Ladbergen	X		X
○ Laer	X		X
○ Legden	X		X
○ Lengerich	X		X
○ Lienen	X		X
○ Lotte	X		X
○ Lünen	X		X
○ Metelen	X		X
○ Mettingen	X		X
○ Neuenkirchen	X		X
○ Nordwalde	X		X
○ Ochtrup	X		X
○ Raesfeld	X		X

○ Recke	X		X
○ Reken	X		X
○ Rhede	X		X
○ Rheine	X		X
○ Saerbeck	X		X
○ Selm	X		X
○ Schöppingen	X		X
○ Schulzweckverband Lotte- Westerkappeln	X		X
○ Stadtlohn	X		X
○ Kreis Steinfurt	X		X
○ Steinfurt	X		X
○ Südlohn	X		X
○ Tecklenburg	X		X
○ Velen	X		X
○ Vreden	X		X
○ Wasserversorgungsverban d Tecklenburger Land*	X		X
○ Westerkappeln	X		X
○ Wettringen	X		X
○ Wülfrath	X		X
○ Zweckverband aktuelles forum Volkshochschule* für die Städte Ahaus, Stadtlohn, Vreden sowie die Gemeinden Heek,	X		X

Legden, Schöppingen und Südlohn			
• Stadt Mülheim an der Ruhr		X	
• Stadt Bochum (Schulverwaltungsamt)		X	X
• ITK		X	
• Kdvz		X	X
• KRZN			X
○ Alpen, Gemeinde			X
○ ASG Wesel			X
○ Bedburg-Hau KVV			X
○ Bedburg-Hau, Gemeinde			X
○ Bottrop, Stadt			X
○ Brüggen, Gemeinde			X
○ Deichverband Bislich-Landesgrenze			X
○ Deichverband Xanten-Kleve			X
○ Dinslaken, Prozent GmbH			X
○ Dinslaken, Stadt			X
○ Düsseldorf, Stadt - Schulverwaltung			X
○ Emmerich, Stadt			X
○ Erkrath, Stadt			X
○ Geldern, Stadt			X
○ Goch, Stadt			X

○ Goch, Stadt (Vermögensbetriebe)			X
○ Grefrath, Gemeinde			X
○ Hamminkeln, Stadt			X
○ Hünxe, Gemeinde			X
○ Issum, Gemeinde			X
○ Kalkar, Stadt			X
○ Kamp-Lintfort, Stadt			X
○ Kempen, Stadt			X
○ Kerken, Gemeinde			X
○ Kevelaer, Stadt			X
○ Kleve, Kreis			X
○ Kleve, Stadt			X
○ Kommunalbetrieb Krefeld AÖR			X
○ Kommunales Rechenzentrum Niederrhein			X
○ Kranenburg, Gemeinde			X
○ Krefeld, Stadt			X
○ Mettmann, Kreis			X
○ Mettmann, Stadt			X
○ Moers, Stadt			X
○ Nettetal, Stadt			X
○ Neukirchen-Vluyn, Stadt			X

○ Niederkrüchten, Gemeinde			X
○ Rees, Stadt			X
○ Rheinberg, Stadt			X
○ Rheurdt, Gemeinde			X
○ Schermbeck, Gemeinde			X
○ Schwalmtal, Gemeinde			X
○ Schwalmtalwerke AöR			X
○ Sonsbeck, Gemeinde			X
○ Stadt Krefeld VHS			X
○ Straelen, Stadt			X
○ Tönisvorst, Stadt			X
○ Uedem, Gemeinde			X
○ VHS Gelderland			X
○ VHS Goch			X
○ VHS Wesel			X
○ VHS-Verband-Rheinberg			X
○ Viersen, Kreis			X
○ Viersen, Stadt			X
○ Voerde, Stadt			X
○ Wachtendonk, Gemeinde			X
○ Weeze, Gemeinde			X
○ Wesel, Kreis			X

○ Wesel, Stadt			X
○ Willich, Stadt			X
○ Xanten, Stadt			X
• LVR		X	X
• OWL-IT		X	X
• Stadt Herne		X	X
• Stadt Münster / citeq		X	X
• Stadt Oberhausen		X	X
• Stadt Ratingen		X	X
• Stadt Bielefeld		X	X
• Sekundärbeteiligung			
• Regio iT		X	X

1.2. Dezentrale Organisationseinheiten sind einzelne Ämter / Dienststellen (z. B. Schulen), die keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen und im Namen des jeweiligen Trägers Einzelabrufe tätigen.

1.3. Soweit ein Datum neben der Bezeichnung eines Bezugsberechtigten genannt wird, ist dieser erst ab diesem Zeitpunkt zum Abruf von Lieferungen und Leistungen aus der Rahmenvereinbarung (sog. Einzelabruf) berechtigt, sofern der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mitteilt.

1.4. Der Auftraggeber ist eine zentrale Beschaffungsstelle der kommunalen IT-Dienstleister aus Nordrhein-Westfalen und Hessen. Abrufe über Lieferungen und Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung werden in seinem eigenen Betrieb verwendet oder an die Mitglieder und deren Trägern, dezentrale Organisationseinheiten und Beteiligungen weiterveräußert (Reseller-Geschäft).

2. Einzelabrufe

2.1. Erst mit Erteilung des Einzelabrufs werden die Abrufenden zur Leistung verpflichtet.

- 2.2. Jeder der unter 1.1 vorgenannten Bezugsberechtigten ist berechtigt von sich aus Einzelabrufe vorzunehmen.
- 2.3. Einzelabrufe aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder über den ProVi-Marktplatz unter Nennung einer Auftrags- bzw. Bestellnummer und Konkretisierung des Auftragsgegenstands.
- 2.4. Der Auftragnehmer sendet zwingend eine Auftragsbestätigung in Textform binnen fünf (5) Arbeitstagen ab Empfang jedes Einzelabrufs an den Abrufenden, wodurch der Einzelabruf wirksam wird.
- 2.5. Sowohl im Schriftverkehr als auch in den Rechnungen des Auftragnehmers sowie in der Statistik nach Nummer 10 der Rahmenvereinbarung sind zwingend vorgenannte vom Abrufenden vergebene Auftrags- bzw. Bestellnummern anzugeben.
- 2.6. Jegliche vertragsrelevante Angelegenheit in Bezug auf die Rahmenvereinbarung ist ausschließlich mit dem Auftraggeber zu verhandeln und zu vereinbaren. Wird diese wesentliche Vertragspflicht durch den Auftragnehmer nicht eingehalten, stellt dies einen groben Verstoß gegen die Treuepflichten des Auftragnehmers aus der Rahmenvereinbarung dar, der den Auftraggeber zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt und den Ausschluss der Beteiligung an folgenden Ausschreibungen begründet.
- 2.7. Die Bezugsberechtigten sind jedoch berechtigt, etwaige Ansprüche (bspw. Gewährleistungsrechte) aus den Einzelabrufen selbst geltend zu machen.